

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 16 (1998)

Artikel: Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit bei Verdacht auf sexuellen
Missbrauch aus psychologisch-psychiatrischer Sicht

Autor: Dittmann, Volker

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VOLKER DITTMANN

DIE BEGUTACHTUNG DER GLAUBHAFTIGKEIT BEI VERDACHT AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH AUS PSYCHOLOGISCH-PSYCHIATRISCHER SICHT

1. Einleitung: Die aktuelle Situation

«*Blind die Blinden angeführt*» betiteln Gisela Friedrichsen und Gerhard Mauz ihren Bericht über den zweiten sog. Montessori-Prozess im Spiegel Nr. 22/1995.

Sie gehen dabei mit verschiedenen Prozessbeteiligten, insbesondere aber mit psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen hart ins Gericht. Was war geschehen? In der Stadt Münster in Norddeutschland hatte ein Gericht während mehr als 2¹/₂ Jahren an 121 Verhandlungstagen darüber zu befinden, ob ein Erzieher des Montessori-Kindergartens in mehr als 750 Tathandlungen zwischen 1983 und 1991 63 Kinder sexuell missbraucht habe. Dass für die Wahrheitsfindung ein äusserst kontraproduktives Medienklima lange vor Prozessbeginn geschaffen worden war, räumen auch die Spiegelreporter ein. Dies war aber nur eines der zahlreichen Probleme, die im Zusammenhang mit der Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen in diesem und leider noch in weiteren Prozessen (z. B. den «Wormser Prozessen I–III», s. Steller, 1998) deutlich wurden. Um es vorweg zu nehmen: das Verfahren endete mit einem Freispruch für den Angeklagten.

Wie war es in Gang gekommen? Die erste Verdächtigung gegen den später Angeklagten hat sich offenbar daraus ergeben, dass ein vier Jahre alter Junge gegenüber einer Mitarbeiterin einer Gruppe von Frauen, die sich intensiv mit der Aufdeckung sexuellen Missbrauchs beschäftigten, eine Äusserung machte, die gar keinen sexuellen Inhalt erkennen liess. In der Folge entstand dann eine Dynamik zwi-

schen zahlreichen beteiligten Eltern, selbsternannten Aufklärern und natürlich auch den Kindern, die sich im nachhinein als unentwirrbares Konglomerat mit nicht mehr kontrollierbaren suggestiven Einflüssen auf die teils noch sehr jungen Kinder erweisen sollte. Mit dazu beigetragen hat auch der von einer bestimmten kinderpsychiatrischen Schule (z. B. Enders, 1990; Fürniss, 1991) geförderte Ansatz einer sog. «Aufdeckungsarbeit», der sich nun bereits in mehreren grösseren Gerichtsverfahren als fatal erwiesen hat. Dieser Ansatz geht u. a. davon aus, dass man Kinder z. B. gut dadurch zum Sprechen bringen könne, dass man sie fragt, was eine bestimmte Person getan haben *könnte*. Zudem wurden diese und andere fragwürdige Methoden einem grösseren Personenkreis von Laien als probates Mittel nahe gebracht, in teils nicht gerade preiswerten Wochenendkursen wurden Menschen ohne jede spezifische Fachausbildung zu «Aufdeckern» geschult. Dies fiel bei manchen Persönlichkeiten auf einen allzu fruchtbaren Boden, die sich fortan in geradezu missionarischer Weise berufen fühlten, auf der Suche nach grossen unaufgedeckten Missbrauchsfällen durch die Lande zu ziehen.

Um nicht missverstanden zu werden: Ich vertrete eindeutig den Standpunkt, dass jede Form sexuellen Missbrauchs strafrechtlich verfolgt werden muss und dass, was noch viel wichtiger ist, gesicherte Missbrauchssituationen für die betroffenen Kinder mit allen notwendigen Mitteln unverzüglich beendet werden müssen. Auf der anderen Seite ist der Gedanke unerträglich, dass ein unschuldiger Tatverdächtiger lange Zeit in Untersuchungshaft gerät, dass sein ganzes Sozialsystem zerstört wird und dass er im schlimmsten Fall unge rechtfertigt verurteilt wird.

Waren sog. Sachverständige, die im Zusammenwirken mit gelegentlich all zu expertenhörigen Juristinnen und Juristen derartige Justizkatastrophen erst möglich machten (s. z. B. Steller, 1998), bisher gerichtlich kaum angreifbar oder war dies zumindest nicht üblich, so könnte sich jetzt eine Wende ankündigen. Wiederum in Deutschland hat vor einiger Zeit das Landgericht in Paderborn die Klage eines

ehemaligen Lehrers gegen einen emeritierten Psychologieprofessor auf Schmerzensgeld wegen Falschbegutachtung «*dem Grunde nach für gerechtfertigt*» gehalten. Dieser Lehrer war vor 8 Jahren wegen angeblichen sexuellen Missbrauches seiner Tochter zu 1^{1/2} Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, wobei das Urteil im wesentlichen auf den Aussagen des damals 5jährigen Mädchens beruhte, das der nun beklagte Psychologe für «*allgemein zeugentüchtig und glaubwürdig*» erklärt hatte. Das Oberlandesgericht hob zwar das Urteil wegen eines Rechtsfehlers bezüglich des Schmerzensgeldanspruches vor kurzem auf, es verwies die Sache jedoch zurück mit der Massgabe, das Gericht möge ein Gutachten zur Frage einholen, ob der Sachverständige nach dem damaligen Wissensstand ein vertretbares Gutachten erstellt habe oder nicht. Das Gericht will es offenbar ganz genau wissen, denn es geht jetzt darum, ob der beklagte Professor 1988 sein Gutachten nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand erstattet hat, woran Zweifel bestehen, da er sich vorwiegend auf Bücher und Aufsätze aus den 60er und 70er Jahren gestützt hat. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten, der Druck auf alle Sachverständigen würde aber sicher erheblich zunehmen, wenn rechtskräftig festgestellt werden sollte, dass die Unkenntnis und Nicht-Anwendung neuer Erkenntnisse des Fachgebietes auch im Bereich der Psychologie und Psychiatrie zu einem Schadenersatzanspruch führen kann.

Vor diesem Hintergrund soll im folgenden dargestellt werden, was als *gegenwärtiger Wissensstand* der psychologisch-psychiatrischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung vor allem kinderlicher Zeugen und Opfer sexuellen Missbrauchs derzeit unter Fachleuten weitgehend konsensfähig ist (ausführlicher s. u. a. bei Arntzen u. Michaelis-Arntzen, 1993; Dittmann, 1997; Greuel et al., 1997; Steller, 1997; Steller u. Volbert, 1997; Warnke et al., 1997).

Dies erscheint um so notwendiger, als es im täglichen Diskurs zwischen Jurisprudenz auf der einen und Psychowissenschaften auf der anderen Seite immer wieder Missverständnisse, Kommunikations-

störungen und Wissenslücken gibt. Besonders problematisch ist es, wenn in einem Verfahren, das beweismässig festgefahren ist, die gesamte juristische Hoffnung nun auf das Glaubwürdigkeits-Obergutachten gesetzt wird. Dabei werden sehr oft überzogene Erwartungen in die Möglichkeiten der wissenschaftlich begründbaren psychologisch-psychiatrischen Glaubhaftigkeitsbeurteilung deutlich und auch eine sehr bedenkliche Tendenz, einen Bereich ureigenster juristischer Verantwortung wegzudelegieren.

Es ist für eine erfolgreiche Zusammenarbeit sicher unabdingbare Voraussetzung, dass die «Psycho-Fachleute» die Grundzüge der juristischen Arbeitsweise kennen, dass sie wissen, auf welche Art und Weise ihre Gutachten Einfluss auf den Verfahrensablauf nehmen können. Auf der anderen Seite scheint aber auch dringend geboten, dass Juristinnen und Juristen die Möglichkeiten und vor allem auch die Grenzen der psychowissenschaftlichen Aussagenanalyse kennen. Sie müssen in der Lage sein, selbst zu erkennen, in welchen Fällen derartige Gutachten hilfreich sein können, welche Informationen die Experten benötigen und nach welchen Kriterien wiederum die Qualität der Expertisen zu beurteilen ist.

2. Psychologische Grundlagen

Zunächst einige wenige Anmerkungen zu den *wahrnehmungs- und gedächtnispsychologischen Grundlagen* (ausführlicher s. z. B. Dittmann, 1997): Da wir alle uns während des Wachseins zumeist in einem Zustand der Realitätsgewissheit befinden, d. h. die Dinge und Vorgänge, die wir um uns herum wahrnehmen, als unzweifelhaft vorhanden ansehen, wird uns nicht bewusst, welche komplizierten Prozesse bei der Wahrnehmung selbst und erst recht bei der Wiedergabe von Ereignissen aus dem Gedächtnis ablaufen. Eine der Prämissen des Konstruktivismus ist denn auch, dass unsere Welt im Kopf entsteht, woraus folgt, dass es absolute Objektivität nicht geben kann und wir uns, besonders auch im Gerichtssaal, in einem

noch so komplizierten und ausführlichen Beweisverfahren der «Wahrheit» allenfalls nur annähern können.

Von einer bestimmten Situation, einem raum-zeitlichen Ereignis, gehen verschiedene physikalische Reize aus. Wir registrieren sie mit unseren Sinnesorganen und aus der nahezu unendlichen Vielzahl von Reizen, die uns ständig überfluten, wird zwangsläufig eine Auswahl getroffen, weil sonst die Verarbeitungsprozesse in unserem Gehirn buchstäblich zusammenbrechen würden. Dabei, und das ist von ganz entscheidender Bedeutung, wird unser *WahrnehmungsfILTER* vielfach durch individuelle Motivation und vor allem auch durch Emotionen beeinflusst. Diese nur in Form eines ganz persönlichen kleinen Ausschnittes der gesamten Realität mögliche selektive Wahrnehmung wird dann durch unser Gehirn organisiert, und dabei spielen persönliche Erfahrungen, angenehme oder unangenehme Erlebnisse in ähnlichen Situationen, unsere Wünsche, unsere Einstellungen und vieles andere mit. Kompliziert wird dieser Vorgang noch dadurch, dass ein grosser Teil dieser Prozesse unbewusst abläuft. Aus juristischer Perspektive bedeutet dies auch, dass derartige, aufgrund persönlicher Erfahrungen umgeformte und später verzerrt oder falsch wiedergegebene und teils in offensichtlichem Widerspruch zur Realität stehende «Erinnerungen» keine bewussten Lügen sind, sie sind vielmehr durch individuelle Erfahrung und durch die einmalige Funktionseinheit jedes einzelnen Gehirns geprägt. Von diesen individuellen Prägungsvorgängen sind nun nicht alle Wahrnehmungserlebnisse gleichermassen betroffen, besonders stör anfällig sind rasch ablaufende, unerwartete und bedrohlich wirkende, komplexe Ereignisse. Sich länger hinziehende Geschehensabläufe können demgegenüber, zumindest hinsichtlich ihres Kerngehaltes, in der Regel wesentlich besser wahrgenommen werden.

Der erste Schritt der Analyse der Glaubhaftigkeit einer Aussage hat sich darauf zu erstrecken, die *Person des Wahrnehmenden* hinsichtlich ihrer individuellen Fähigkeiten auf der einen und die *Wahrnehmungssituation* auf der anderen Seite zu untersuchen. Hierbei ist

auch das Phänomen zu berücksichtigen, dass bei unklarer oder ungenauer Wahrnehmungslage unser Gehirn die starke Tendenz hat, das Wahrgenommene in Richtung des Erwarteten zu interpretieren. Alle Wahrnehmungen, die wir machen, werden nicht, wie dies häufig in Laienkreisen erwartet wird, in Form eines dreidimensionalen Stereo-Geruchs-Tonfilms detailgenau, objektiv richtig und vollständig gespeichert. Unser *Gedächtnis* ist vielmehr eine sehr aktive und komplexe Funktionseinheit, am besten veranschaulicht durch ein *Speichermodell* mit verschiedenen Stufen, an deren Ende das Alt- oder Langzeitgedächtnis liegt. Das in unserem Kontext wichtige ist nun, und dies wird häufig gerade im Bereich kindlicher Aussagen übersehen, dass das Langzeitgedächtnis die Inhalte nicht ein für allemal unveränderlich wie in eine Steintafel eingemeißelt aufbewahrt. Jedes ähnliche neue Erlebnis und viele andere Einflüsse können zu Interaktionen mit den bereits gespeicherten Gedächtnisinhalten und damit auch zu Umbewertungen und Neuschöpfungen führen.

Gerade beim sexuellen Missbrauch haben wir es ja häufig primär mit ganz ähnlichen, sich wiederholenden und über einen längeren Zeitraum erstreckenden Ereignissen zu tun, die, zumal wegen der gerade bei jüngeren Kindern noch begrenzten Wahrnehmungs- und Gedächtniskapazität, dann nicht mehr separat als Einzelereignisse gespeichert werden können, sondern eine Art Gesamtbild erzeugen. Es ist beispielsweise falsch, von einem fünf- oder siebenjährigen Kind, das eine Serie von Missbrauchserlebnissen hinter sich hat, detaillierte Angaben zu jedem einzelnen Vorfall erwarten zu wollen.

Aber ein weiteres noch viel gravierenderes Problem kommt hinzu. Mit jedem einzelnen *Hervorrufen des Gedächtnismaterials* wird dieses bildlich gesprochen wieder flüssig und formbar und damit auch der Verfälschung und der Suggestion zugänglich. Dies ist der wesentliche Grund, warum wir immer wieder die Forderung aufstellen, die Anzahl der Einvernahmen, gerade bei kindlichen Zeugen, auf das absolute Mindestmass zu beschränken. Gerade diese Sekundäreinflüsse, nämlich die verschiedenen Ereignisse und Umstände, die zwi-

schen dem fraglichen Vorfall und der Aussage auf einen Zeugen einwirken, sind es, die zu gravierenden Fehlbeurteilungen von Kinderaussagen führen können.

3. Das Konzept der Glaubhaftigkeit, «Realkriterien»

Zunächst zum Problem der *Glaubhaftigkeit* und der *zugrundeliegenden Konzepte*: Zu unterscheiden ist die allgemeine Glaubwürdigkeit, die sich auf die Person eines Zeugen bezieht, von der sog. speziellen Glaubwürdigkeit der Aussage zu einem konkreten Vorgang, sie wird heute im allgemeinen als *Glaubhaftigkeit* bezeichnet.

Nicht nur bei Juristen, sondern leider auch bei vielen Gutachterinnen und Gutachtern wird die Bedeutung der allgemeinen Glaubwürdigkeit immer noch erheblich überschätzt. Selbst wenn es möglich wäre – aus naheliegenden Gründen ist es das in den meisten Fällen nicht – festzustellen, ob man einem bestimmten Menschen im allgemeinen glauben kann, so besagt eine derartige Feststellung noch nicht viel in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt. Wir alle sagen täglich mehr oder minder häufig die Unwahrheit. Der Leser möge einen Moment ehrlich zu sich selbst sein und sich fragen, ob er innerhalb der letzten 24 Stunden immer in jeder Einzelheit gegenüber jedermann die «Wahrheit» gesagt hat. Da die Wiedergabe nicht realitätsgerechter Inhalte ein allgemein menschliches Phänomen ist, lässt sich aus der blossen Tatsache, dass jemand in seinem Leben bereits ein- oder mehrfach die Unwahrheit gesagt hat, absolut nichts für den konkreten Einzelfall ableiten, d. h. in Bezug auf unser Thema, der Nachweis, dass ein Kind in einem bestimmten Zusammenhang bereits einmal gelogen hat, besagt überhaupt nichts über die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen im Hinblick auf einen behaupteten sexuellen Missbrauch, aber auch das Gegenteil wie z. B. die Bekundung des Klassenlehrers, dass das Kind eigentlich immer die Wahrheit sage, beweist nicht automatisch die Richtigkeit einer sexuellen Anschuldigung.

Der persönliche Eindruck, den man von einem kindlichen Zeugen erhält, ist zwar wichtig, er darf jedoch keineswegs als alleiniges oder überwiegendes Kriterium für die Überprüfung des Realitätsgehaltes einer Aussage herangezogen werden. Gleichwohl ist natürlich *eine Persönlichkeitsanalyse im Gesamtkontext der Bewertung* nicht überflüssig, es darf darauf jedoch nicht das Schwergewicht liegen.

Im Zentrum der Glaubhaftigkeitsanalyse von Aussagen, besonders auch bei Kindern, die Opfer von Sexualdelikten geworden sein sollen, steht heute die *inhaltliche Analyse*. Sie beruht auf der inzwischen mehrfach abgesicherten «Undeutsch-Hypothese», benannt nach Professor Udo Undeutsch, einem der Nestoren der deutschsprachigen forensischen Psychologie, der bereits in den 60er Jahren herausarbeitete, dass sich Aussagen über selbst erlebte Ereignisse in ihrer Qualität von solchen Aussagen unterscheiden, die auf nicht selbst erlebten Vorgängen beruhen und zwar zeigt sich dieser Unterschied in bestimmten Merkmalen, vor allem den inhaltlichen *Realkennzeichen*, auf die nachfolgend noch eingegangen wird (Steller et al., 1993; Undeutsch, 1967).

Eines muss jedoch festgehalten werden: Auch bei Anwendung sog. Realkriterien ist mit psychologisch-psychiatrischen Mitteln niemals der positive *Beweis* der Richtigkeit einer Aussage möglich. Im juristischen Zusammenhang ist es allerdings häufig schon ausreichend, wenn der Sachverständige dem Gericht mitteilen kann, dass keine Hinweise gefunden wurden, die *gegen* die Richtigkeit der betreffenden Aussage sprechen.

Der Umgang mit den Realkriterien birgt selbstverständlich auch Gefahren, weil Personen, die ohne intensive Ausbildung und Supervision autodidaktisch diese Kriterien anwenden, zwangsläufig zu falschen Ergebnissen kommen müssen. Zudem dürfen derartige Kriterien nur bei einem mit bestimmter Technik erhobenen Aussagenmaterial angewendet werden, d. h. die Aussagenanalyse benötigt mindestens eine wörtlich protokollierte, am besten tonband- oder vi-

deodokumentierte Aussage, die erkennen lässt, welche Fragen in welcher Reihenfolge gestellt worden sind und wie der kindliche Zeuge darauf reagiert hat. Dies ist besonders wichtig, um bewusste oder unbewusste Suggestionseffekte kontrollieren zu können (z. Suggestion s. u. a. Endres et al. 1997; Michaelis-Arntzen, 1997; Volbert, 1997).

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass aufgrund gedächtnispsychologischer Voraussetzungen der *Erstaussage eine entscheidende Bedeutung zukommt*. Dies gilt um so mehr, als wir als Sachverständige recht häufig erst zu einem sehr späten Verfahrensstand hinzugerufen werden. Wir erleben es nicht selten, dass zwischen der angeblichen Tat und der Begutachtung zwei, in Einzelfällen bis zu fünf Jahre und mehr vergehen. Hier ist wegen unüberschaubarer und damit auch unkontrollierbarer Sekundäreinflüsse eine auch noch so subtile Nachbefragung nicht in der Lage, ein realitätsnäheres Ergebnis zu erhalten.

Realkriterien (s. u. a. Steller et al., 1992, Steller 1997) sind solche Merkmale, deren ausgeprägtes Vorhandensein *indiziellen* Charakter für den Wahrheitsgehalt einer Aussage hat, ohne ihn letztendlich zu beweisen. Neben der wichtigen *Aussagekonstanz* bei mehreren Aussagen zumindest für das Kerngeschehen spricht beispielsweise *für* eine realitätsbegründete Darstellung, wenn die Aussage in sich logisch konsistent ist, wenn die Darstellung in freiem Bericht sprunghaft erfolgt, wenn sie viele Details enthält, wenn die Kernhandlung mit bestimmten räumlichen und örtlichen Verhältnissen und zeitlichen Gegebenheiten verknüpft ist, wenn Interaktionen, die sich gegenseitig bedingen oder aufeinander beziehen, dargestellt werden, wenn der Zeuge Gespräche wiedergeben kann und besonders auch, wenn er in der Lage ist, Komplikationen im Handlungsablauf darzustellen.

Weitere *inhaltliche Besonderheiten* sind ausgefallene und auch nebensächliche Einzelheiten sowie, bei Kindern häufig zu beobachten, phänomengemässe Schilderungen an sich unverständener Handlung-

gen, besonders wenn es sich um sexualpsychologische oder sexualphysiologische Vorgänge wie Erektion oder Ejakulation handelt, die Kinder dann mit ihren Worten beschreiben ohne verstehen zu können, was dort eigentlich vorgefallen ist. Wichtig ist auch die Schilderung eigener psychischer Gefühle während der Handlung, aber auch der Bericht über psychische Vorgänge beim Angeschuldigten.

Bei sog. *motivationsbezogenen Inhalten* handelt es sich um die spontane Verbesserung der eigenen Aussage, das Eingeständnis von Erinnerungslücken oder um Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage. Sie sprechen ebenso eher für den Realitätsgehalt einer Aussage wie Selbstbelastungen oder Entlastungen des Angeschuldigten. Schliesslich sind auch sog. *deliktspezifische Aussageelemente* von Bedeutung, nämlich solche Inhalte, die aufgrund empirisch-kriminalistischer Erkenntnisse zu den typischen Begehungsformen derartiger Delikte gehören, insbesondere wenn sie nicht mit dem zu erwartenden Alltagswissen des Zeugen übereinstimmen.

4. Die Prüfung der Alternativhypothese

Mit der Analyse der Realkriterien ist es jedoch nicht getan, es wäre ein schwerer Fehler, eine nur einseitige Hypothesenprüfung vorzunehmen und nicht gleichzeitig auch *Anhaltspunkte für eine mögliche Falschbezeichnung* (s. z. B. Steller et al., 1997) abzuwägen. Die *Kernfrage* dabei ist die *Wahrscheinlichkeit*, dass der Zeuge mit seinen *individuellen Möglichkeiten* unter den *spezifischen Bedingungen des konkreten Falles* bei *Berücksichtigung aller möglichen Sekundäreinflüsse* (z. B. durch Dritte) eine derartige Aussage «produzieren» könnte, ohne dass ein realer Erlebnishintergrund vorliegt. Es gilt, sich z. B. darüber Aufschluss zu verschaffen, ob Sprachgebrauch und Wissenstand der Persönlichkeit und der Vorerfahrung des aussagenden Kindes entsprechen, ob während der Aussage ganz unangemessene Begleitgefühle oder fehlende Emotionen gezeigt werden, ob das Kind besonders suggestionsempfindlich ist, ob sich aus dem ge-

samten Kontext, wie insbesondere aus der Familiensituation, Hinweise auf Fremdbeeinflussung ergeben, ob die primäre Aussage unter Bedingungen stattfand, die eine realitätsgerechte Wiedergabe überhaupt möglich gemacht haben, ob sich in der Persönlichkeit des kindlichen Zeugen oder in seiner Beziehung zum Beschuldigten Besonderheiten zeigen, die ein Motiv für eine falsche Bezeichnung erkennen lassen und schliesslich auch, ob die Aussage Schilderungen zeigt, die eindeutig mit den Naturgesetzen nicht vereinbar sind oder die zu objektiven Sachbeweisen im Widerspruch stehen, wobei man stets die Besonderheit des kindlichen Wahrnehmungs- und Ausdrucksvermögens zu berücksichtigen hat.

Erst wenn auch diese Fragen geklärt sind, ist es möglich, im Rahmen einer *Gesamtschau* zu einer Beurteilung zu kommen. Vielfach wird sich dabei, insbesondere nach sehr langen Zeitabläufen, die Konstellation ergeben, dass auch der psychiatrisch-psychologische Sachverständige dem juristischen Auftraggeber nicht in der gewünschten Weise behilflich sein kann, indem festgestellt werden muss, dass das vorliegende, dann meist dürftige Material für eine sachgerechte Beurteilung nicht ausreicht oder, in der Gutachtenspraxis noch häufiger, dass eine Analyse wegen zahlreicher, nicht kontrollierbarer Sekundäreinflüsse nachträglich nicht mehr möglich ist.

Der Gutachter sollte sich auch vor Formulierungen wie «das Kind ist glaubwürdig» oder «die Aussage ist glaubhaft» hüten. Was er mit seiner Methodik feststellen kann, ist nicht mehr und nicht weniger, ob die Aussage nach ihrer Struktur und ihrem Inhalt so beschaffen ist wie eine Schilderung, die ein Kind von der Persönlichkeitsstruktur und vom Entwicklungsstand des betreffenden Zeugen nach einem realen Erlebnis abgeben würde. Dies kann dem Gericht, zusammen mit anderen Indizien, ausreichen um zu einer Verurteilung zu gelangen. Es ist aber *nicht* für sich allein *der Beweis*, dass die angegebenen Handlungen auch tatsächlich stattgefunden haben.

5. Häufige Fehler in der Praxis

Abschliessend und zusammenfassend soll noch einmal in einer kurzen Übersicht aufgelistet werden, was wir in unserer Abteilung, die leider relativ häufig Zwei- und Obergutachten erstatten muss, an *Problemen und Fehlern* beobachten.

Immer wieder sehen wir, dass *Gutachter bereits primär davon überzeugt sind, dass ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat*, dies zeigt sich an der Frageweise und auch an der Wortwahl. Es wurde bereits erwähnt, dass in einem seriösen Gutachten beide Hypothesen, nämlich, dass die Aussage richtig, aber auch falsch sein kann, bis zum Ende offen gehalten werden müssen.

Nicht selten wird auch die *allgemeine Glaubwürdigkeit überbewertet*, d. h. es wird nahezu ausschliesslich aus Persönlichkeitseigenschaften und Entwicklungsstand des Kindes auf dessen Glaubhaftigkeit im konkreten Fall geschlossen.

Noch schlimmer ist das *Abwägen verschiedener Glaubwürdigkeiten der Verfahrensbeteiligten gegeneinander*. Dies darf einzig und allein Aufgabe des urteilenden Gerichtes sein, es ist ein schwerer methodischer Fehler, wenn der Gutachter sozusagen ohne Auftrag eine differentielle Glaubwürdigkeitsbegutachtung auch anderer Verfahrensbeteiligter vornimmt. Stellung genommen werden kann und darf in einem Verfahren immer nur zu einer Person bzw. Partei.

Häufig kommen derartige Verfahren dadurch in Gang, dass bei einem Kind sog. «*Missbrauchssignale*» festgestellt werden. Es handelt sich hierbei vor allem um Zeichnungen mit angeblich sexuellem Inhalt oder Verhaltensauffälligkeiten, wie Schlafstörungen, Wiederauftreten von Einnässen oder Nägelkauen werden sofort als eindeutiger Beweis für sexuellen Missbrauch gedeutet. Dabei kann nicht oft genug festgehalten werden, dass es ein typisches sexuelles Missbrauchssyndrom bei Kindern nicht gibt. Allenfalls gibt es gewisse

Verdachtsmomente, aber aus dem Verhalten eines Kindes auf einen stattgefundenen sexuellen Übergriff rückzuschliessen, ist mit seriöser wissenschaftlicher Methodik nicht möglich (s. z. B. Steller, 1998).

Viele Gutachten lassen auch eine *sorgfältige Analyse der Entstehungsgeschichte* der Aussage vermissen. Dies ist einer der Dreh- und Angelpunkte, oft entscheidet schon dieser Schritt darüber, ob überhaupt eine weitere Glaubhaftigkeitsanalyse unter Anwendung der Realkriterien möglich und erlaubt ist.

Vielfach werden auch *Suggestionseffekte nicht erkannt*, d. h. Gutachter diskutieren und bewerten nicht, wie oft beispielsweise das Kind bereits befragt worden ist oder welche sonstigen Einflüsse bis zum Zustandekommen der analysierten Aussage aufgetreten sind.

Auch das Problem der *inadäquaten Erstbefragung* ist leider in unserem Land immer noch Alltag. Trotz erheblicher Fortschritte in den letzten Jahren ist die Qualität der Befragungsprotokolle noch nicht immer und überall ausreichend, so dass leider immer noch Glaubhaftigkeitsanalysen an Aussagen vorgenommen werden, bei denen es sich nicht einmal um Wortprotokolle handelt. Solche Aussage-niederschriften, bei denen Äusserungen, die ein Kind in Mundart getan hat, in die Erwachsenenschriftdeutsch umgesetzt werden, sind für eine Aussageanalyse praktisch wertlos.

Ein grosses Problem ist der oft *erhebliche zeitliche Abstand zwischen den angeblichen Vorfällen und der erneuten Exploration*. Dies betrifft insbesondere Kinder, die jünger als 6 Jahre sind. Bei ihnen ist Vergessen und Nicht-Erinnern-Können ein normaler Vorgang und es ist absurd zu glauben, obwohl derartige Aufträge immer wieder erteilt werden, dass ein 10jähriges Kind bei psychiatrisch-psychologischer Exploration sich genau daran erinnern könnte, was es angeblich als 4- oder 5jähriges erlebt hat.

Wenn das Aussagematerial ausreicht, dann ist es erforderlich, die *Realkriterien systematisch zu analysieren* und nicht eine subjektive Auswahl zu treffen. Der sorgfältig arbeitende Gutachter führt auch an, welche Kriterien nicht erfüllt sind und welche sich nicht bewerten lassen.

Es wurde ganz zu Anfang schon darauf hingewiesen, dass sogenannte *projektive Verfahren* wie ein szenisches Rollenspiel mit Puppen oder eine sog. «als-ob-Technik», bei der zunächst Befrager und Kind in eine Rolle schlüpfen und in ein Spielgeschehen eintauchen, erhebliche Suggestionseffekte bergen (s. z. B. Steller, 1998). Dies gilt auch für den Einsatz der «anatomischen» Puppen. Es kann aufgrund einer Reihe von Untersuchungen heute als schwerer Fehler angesehen werden, diese mit Genitalorganen ausgestalteten Puppen gleich zu Beginn einer Befragung einzusetzen, weil die Versuchung für das Kind sehr gross ist, insbesondere wenn es den entsprechenden Druck des erwachsenen Befragers spürt, irgend etwas zu «produzieren». Zumindest können aufgrund intensiver Arbeit mit anatomischen Puppen derartige Suggestionseffekte gesetzt werden, dass sachgerechte weitere Befragungen gar nicht mehr möglich sind.

Ein weiteres Problem ist die *Befragung im Beisein von Bezugspersonen* oder anderen Beteiligten. Bereits die Anwesenheit der Mutter im Raum oder gar des Beschuldigten kann dazu führen, dass das Kind, auch non-verbal und für den Untersucher nicht unbedingt erkennbar, Signale erhält, die sein Antwortverhalten in die eine oder andere Richtung lenken.

6. Ausblick

Wenn der Leser nach dieser keineswegs vollständigen Aufzählung den Eindruck erhalten hat, dass die forensisch-psychiatrische und forensisch-psychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung ein ausserordentlich heikles Gebiet ist, dann ist dies zutreffend. Fachleute beobachten zur Zeit das Phänomen, dass aufgrund falscher Anwendung einer Methodik, die in vielen Fällen dem Gericht wertvolle Informationen liefern könnte, der ganze Berufsstand der Gutachter in das Kreuzfeuer der Kritik gerät (Steller, 1998). Diese Entwicklung begann sich aber für Insider bereits seit einiger Zeit abzuzeichnen und hat ihre Ursachen auch darin, und das müssen Juristinnen und Juristen zur Kenntnis nehmen, dass von juristischer Seite über lange Zeit all zu kritiklos mit Gutachten umgegangen worden ist.

Die Qualität der Gutachten hängt nämlich entscheidend von den Anforderungen der juristischen Auftraggeber ab und ihre Aufgabe ist es auch, unzulängliche Gutachten zurückzuweisen und sie sich nicht irgendwie «urteilskonform» zurechtzubasteln. Nur die fundierte und konstruktive Detailkritik macht schliesslich aus dem Gutachter den wahren Experten und dieser zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass er sich offen zu den Grenzen seiner fachlichen Möglichkeiten bekennt und lieber einmal eine Frage unbeantwortet lässt, auch wenn er damit gelegentlich seine juristischen Auftraggeber enttäuscht. Das Eingestehen und Akzeptieren, dass in manchen Fällen auch die nach den Regeln unserer Wissenschaft durchgeführte Aussageanalyse kein eindeutiges Ergebnis liefert, dient der Sache allemal mehr als Verurteilungen, aber auch Freisprüche, die auf fragwürdigen Gutachten beruhen und dem Ansehen beider Professionen kaum wieder gut zu machenden Schaden zufügen.

Literatur

- Arntzen, F., Michaelis-Arntzen, E. (1993) *Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubwürdigkeitsmerkmale*. 3. Aufl., Hogrefe, Göttingen, 1993.
- Dittmann, V. (1997) Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. *Plädoyer*. H. 2, S. 28–37.
- Enders, U. (Hrsg.) (1990) *Zart war ich, bitter war's. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Erkennen – Schützen – Beraten*. Volksblattverlag, Köln.
- Endres, J., Scholz, O.B., Summa, D. (1997) Aussagesuggestibilität bei Kindern: Vorstellung eines neuen diagnostischen Verfahrens und erste Ergebnisse. In L. Greuel, T. Fabian, M. Stadler (Hrsg.) *Psychologie der Zeugenaussage*. Beltz, Weinheim, S. 189–204.
- Fürniss, T. (1991) *The multi-professional handbook of child sexual abuse. Integrated management, therapy, and legal intervention*. Routledge, London.
- Greuel, L., Fabian, T., Stadler, M. (Hrsg.) (1997) *Psychologie der Zeugenaussage*. Beltz, Weinheim.
- Michaelis-Arntzen, E. (1997) Zur Suggestibilität von Kleinkindern. In L. Greuel, T. Fabian, M. Stadler (Hrsg.). *Psychologie der Zeugenaussage*, Beltz, Weinheim, S. 205–210.
- Steller, M. (1997) Grundlagen und Methoden der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Kinderaussagen über sexuellen Missbrauch. In A. Warnke, G.-E. Trott, H. Remschmidt (Hrsg.) (1997) *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis*. Huber, Bern, S. 128–140.
- Steller, M. (1998) Aussagepsychologie vor Gericht – Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser-Missbrauchsprozesse. *Recht und Psychiatrie*, 16, S. 11–18.
- Steller, M., Volbert, R. (Hrsg.) (1997) *Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch*. Huber, Bern.
- Steller, M., Wellershaus, P., Wolf, T. (1992) Zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Kindern als Opfer von Sexualdelikten. In: *Plädoyer H5*, S. 37–44.

- Undeutsch, U. (1967) Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In: Undeutsch U. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie. Verlag für Psychologie, Göttingen, S. 26–181.
- Volbert, R. (1997) Suggestibilität kindlicher Zeugen. In: M. Steller, R. Volbert (Hrsg.) Psychologie im Strafverfahren, Huber, Bern, S. 40–62.
- Warnke, A., Trott, G.-E., Renschmidt, H. (Hrsg.) (1997) Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis, Huber, Bern.

